/ Abschrift

**Aktenzeichen: 2 s 433/12**

31 C 47/12

AG Speyer

Verkündet am:

14. August 2013

Khurshid, Justizbeschä ftigte als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

**Landgericht Frankenthal (Pfalz) .**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**U r t e i l**

In dem Rechtsstreit

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- **Bekfagter und Berufungskläger** -

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Niehus & Ruppel• .Gerber­

mühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main

gegen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- **Klägerin und Berufungsbeklagte** -

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte XXXXXXXXXXXXXXXXX ,

XXXXXXXXXXXXXX, 67346 Speyer

w e g e n · Schadenersatzes

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht **Nixdorf,** den Richter am Landgericht **Buchmann** und die Richterin am Landgericht **Malchus** \_ ·

auf die mündliche Verhandlung vom 14. August 2013

**f ü r R e c h t e r k a n n ·t** :

'

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Speyer vom 19.11.2012 (31 C 47/12) unter Aufhebung im Kostenpunkt geändert :

Die Klage.wird abgewiesen .

1. Die Kosten beider Rechtszüge trägt die Klägerin.

. .

1. · . Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 892,59 €.

**G r ü n d e :**

Zur Darstellung des Sachverhalts kann auf die tatsächlichen Feststellungen im ange­ fochtenen Urteil gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen werden , die das Amtsgericht in nicht zu beanstandender Weise getroffen hat.

Die Berufung des Beklagten ist zulässig. Zwar ist die Berufungsbegründung erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist beim zuständigen Gericht eingegangen. Aller­ dings ist insoweit dem Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewäh­ ren, weil er. die Frist zur Begründung der Berufung ohne Verschulden im Sinne von § 233 ZPO versäumt hat.

Zwar macht die Berufung ohne Erfolg geltend, dass das Amtsgericht Speyer unverzüg­ lich den Prozessbevollmächtigten des Beklgten die fehlerhafte Zuleitung des Faxes hätte mitteilen können und müssen, um diesem Gelegenheit zu einer erneuten Faxversendung an das zuständige Gericht zu geben . Dem ist nicht so. Geht ein frist­ gebundener Schriftsatz nicht bei dem Berufungsgericht , sondern dem zuvor zuständi-

gen erstinstanzlichen Gericht ein, so ist dieses Gericht zwar verpflichtet, den Schrift­ satz an das . Rechtsmittelgericht weiterzuleiten. Allerdings muss diese Weiterleitung nicht unverzüglich, sondern im normalen ordnungsger:näßen Geschäftsgang erfolgen . Nachdem vorliegend der Schriftsatz beim Amtsgericht per Fax am letzten Tag der Frist einging, war dies im normalen Geschäftsgang nicht mehr möglich.

Allerdings ist dem Beklagten deshalb Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ge­ währen , weil seine Kanzleikraft die Berufungsbegründung mit richtiger Zustelladresse

noch am Tag vor Fristablauf in den Briefkasten der Deutschen Post AG am Südbahn­

hof in Frankfurt gegen 17.15 Uhr, vor der nächsten Leerung um 18.45 Uhr, eingewor­ fen hat. Nach der Rechtsprechung des · BGH darf eine Partei, die im Bundesgebiet werktags eine Postsendung vor der Postleerung in den Briefkasten eingeworfen hat,

damit rechnen, dass der Brief am nächsten Tag, . damit hier vor Ablauf der am

. . .

22.1.2013 endenden Berufungsbegründungsfrist, innerhalb des Bundesgebietes aus-

geliefert wird (BGH; Beschluss vom 21.10.2010, IX ZP 73/10) . In der Sache führt die zulässige Berufung auch zum E.rfolg.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Schadenersatz·anspruch wegen. der Heilbehandlung ihres Hundes aufgrund der erlittenen Verletzung durch den frei umher­ laufenden Hund des Beklagten zu. Aufgrund des weit überwiegenden Anteils an der Verursachung des Schadens durch das schuldhafte Verhalten der Klägerin gegenüber der bloßen Gefähtdungshaftung des Beklagten aus: § 833 Satz 1 BGB scheidet eine Haftung des Beklagten aus.

Zwar haftet der Beklagte aus § 833 Satz 1 BGB, ·weil es sich bei dem angreifenden Hund des Beklagten nicht um ein Nutztier im Sinne von § 833 Satz 2 BGB handelt. D.iese reine Tierhalterhaftung wird vorliegend jedoch durch das weit überwiegende mitwirkende Verschulden der Klägerin verdrängt.

Denn die Klägerin hat schuldhaft diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen, die ein ver­ ständiger Mensch in der vorliegenden Situation gegenüber fremden Hunden beachtet, um sich vor Schaden zu bewahren.

Die Klägerin hat unter Missachtung des Schildes „Privatgrundstück, Unbefugten ist der Zutritt verboten!" das Grundstück des Beklagten betreten und somit dessen Willen , unberechtigte Besucher von seinem Privatgelände fernzuhalten, bewusst missachtet. Die Klägerin gehörte nicht zu dem Kreis der Befugten, da sie zu damaligem Zeitpunkt kein Reitangebot des Beklagten wahrnehmen wollte. Aufgrund des weiteren Warn­ schildes „Warnung vor dem Hund" war der Klägerin darüber hinaus bewusst, dass sich auf diesem Grundstück zumindest ein Hund befindet und dass es sich dabei um einen frei laufenden Hund handeln muss, anderenfalls dieses Schild keinen Sinn machen würde . Indem die Klägerin· unter Mitführung ihres Hundes das Privatgelände ohne vor­ herige Ankündigung betrat, trug sie ein ganz erhebliches Gefährdungspotential in das Geschehen hinein.. Der Klägerin musste als Hundebesitzerin bewusst sein, dass der Hund des. Beklagten aggressiv auf einen Eindringling reagieren und damit beginnen würde, seif.1en Herrschaftsbereich gegen unerwarteten Besuph durch . einen Artgenos­ sen zu verteidigen.

Nicht gefolgt werden kann dem Erstrichter insbesondere darin , dass die Tiergefahr des weitaus gr()ßeren Hundes · diejenige des Yorkshire Terriers .der Klägerin bei weitem überwiege. Dabei kann nämlich nicht alleine auf die Größenverhältnisse abgestellt werden. Entscheidend ist vielmehr , dass gerade von dem Hund der Klägerin, der ·in das Revier des Hundes des Beklagten eingedrungen ist; ein ganz erhebliches Reizpo-

. tential ausging. Für den Hund des Beklagten galt es, sein Revier gegenüber dem Ein­ dringling, unabhängig von dessen Größe, zu verteidigen. Die Größenverhältnisse des Eindringlfngs sind bei der Frage des Umfangs der „Handluri·gsaufforderung " von unter­ geordneter Bedeutung . Der Revierverteidigungsdrang besteht besonders gegenüber einem eindringenden Artgenossen. Deshalb kann vorliegend auch nicht etwa .dahin­ gehend argumentiert werden, dass infolge des Betriebs eines Reiterhofs der Beklagte verpflichtet gewesen wäre , seinen Hund einzusperren oder anzuleinen . .Denn ein Ge­ fährdunQspotential für den Kreis der Reitkunden, zu denen die Klägerin und ihre Be­ gleiter allerdings unstreitig nicht gehörten, bestand nicht. Der Hund des Beklagten hat lediglich den Hund der Klägerin angegriffen, nicht aber anwesende Personen.

Dass außerdem zum Zeitpunkt des Vorfalls kein Reitbetrieb stattfand, hat der Beklagte im Rahmen der Berufung vorgetragen, oh.ne dass die Klägerin dem substantiiert ent­ gegengetreten wäre . Es wird lediglich vorgetragen , dass die Hunde des Berufungsklä­ gers zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Vorfalls keineswegs sicher verwahrt

gewesen wären, unabhängig davon, ob zum fraglichen Zeitpunkt gerade Publikums­ verkehr geherrscht habe oder nicht, weil auf dem Grundstück des Berufungsklägers grundsätzlich Publikumsverkehr herrsche. Auch das Urteil spricht insoweit lediglich von „generell regem Publikumsverkehr".

Auch dem Umstand, dass das Tor offenstand, kommt vorliegend keine Bedeutung zu. Der Beklagte hat durch das Anbringen des Schildes hin.reichend zum Ausdruck ge­ bracht, dass er zum einen mit dem Betreten seines Privatgrundstücks durch Unbefug­ te nicht einverstanden ist und zum anderen sich dort auch ein Hund befindet, vor dem gewarnt werden müsse. Er musste auch nicht etwa das Tor zu seinem Gelände ver­ schließen, um ein Entweichen seines Hundes zu verhindern , denn ein solches ist hier nicht erfolgt. Der Hund des Beklagten hat sein Revier nicht verlassen . Das durch das ·

Nichtversc. hlie.ßen. des Tore. s bedingte Risiko eines Entweichens ha„t sich gerade nicht

verwirklicht. Daher ist die Verletzung des Hundes der Klägerin maßgeblich darauf zu­ rückzuführen, dass sie unter Missachtung der Beschilderung das Grundstück des Be­ klagten betrat.

Dies durfte sie ohne Voranmeldung und ohne dem Beklagten die Möglichkeit zu ge­ ben, seine Hunde wegzusperren, nicht tun.

Soweit der Erstrichter 'auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 3.5.2005 (VI ZR -238/03) Bezug nimmt, kann diese Entscheidung nicht auf den vorliegenden Sach­ verhalt übertragen werden. Dort ging es um eine gänzlich anders gelagerte Fallkons­ tellation. Dort war dem Beklagten der Besuch des Klägers angekündigt und der Be­ klagte ·demgemäß in der Lage, seine Hunde zu beaufsiichtigen bzw. Sicherungsvor­ kehrungen zu treffen. Diese Möglichkeit hatte der Beklagte vorliegend mangels Kennt­ nis. gerade nicht.

Da die Klägerin durch ihr Verhalten sich selbst bzw. ihren Hund in grober Weise selbst gefährdete, entfällt bei der gebotenen Haftungsabwägung zwischen der bloßen Ge­ fährdungshaftung auf Seiten des Beklagten und dem schuldhaften Verhalten er Klä­ gerin die aus der Tiergefahr resultierende Gefährdungshaftung auf Seiten des Beklag­ ten vollständig (vgl. auch OLG München, Urteil vom 5.10.2009, 14 U 1010/99) ."

## - 6 - .

•

„ In Ermangelung eines Hauptanspruchs schuldet der Beklagte auch keine vorgerichtli- chen Rechtsverfolgungskosten .

Demgemäß war auf die Berufung des Beklagten das Urteil mit der Kostenfolge aus §

91 Abs. 1 ZPO im Sinne einer Klageabweisun·g abzuändern .

N i x d o r f B u c h m a n n M a l c h u s